60981 / si Nummer der Urkundenrolle für 2021 S

**Ver****handelt zu Idar-Oberstein**

**am**

**Vor mir,**

**Daniela Seltenreich,**

**Notarin in Idar-Oberstein,** nachstehend "der Notar" genannt,

erschienen, ausgewiesen durch amtliche Lichtbildausweise:

1. Herr Jürgen **B e c k e r** ,
geboren am 2. Oktober 1955,
wohnhaft in 55743 Idar-Oberstein, Göttschieder Straße 55,

2. dessen Ehefrau

Frau Isa **B e c k e r** geborene Walter,
geboren am 8. August 1966,
wohnhaft in 55743 Idar-Oberstein, Göttschieder Straße 55,

- nachstehend auch „Erwerberin“ genannt -

Die Erschienenen erklärten:

Wir schließen folgende

**Scheidungsfolgenvereinbarung:**

Wir haben am \*\*\* vor dem Standesbeamten in \*\*\* die Ehe geschlossen. Wir besitzen beide die deutsche Staatsangehörigkeit. Einen Ehevertrag haben wir bislang nicht errichtet.

Wir leben seit \*\*\* getrennt und beabsichtigen, uns scheiden zu lassen. Im Hinblick darauf treffen wir die nachstehenden Vereinbarungen:

#### Für unsere Ehe heben wir hiermit den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren

**G ü t e r t r e n n u n g**

#### Auf die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister verzichten wir.

#### Ein Verzeichnis der zu dem Vermögen eines jeden von uns gehörigen Vermögensstücke soll nicht aufgenommen werden.

#### Zum

**Ausgleich des Zugewinns,**

den die Beteiligten in der Vergangenheit während der Ehe erwirtschaftet haben und zur Regelung aller wechselseitigen vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüche vereinbaren die Beteiligten folgendes:

Im Grundbuch von Göttschied Blatt 2215 sind die Erschienenen als Miteigentümer zu je ½-Anteil folgenden Grundbesitzes eingetragen:

1) Flur 4, Nr. 182/3 Gebäude- und Freifläche 1383 qm,

 Göttschieder Straße 55,

Der Grundbesitz ist wie folgt belastet:

Abt. II:

 1) Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göttschied Flur 4 Nr. 181/3 (Blatt 331)

 Abt. III:

 1) EUR 170.000,- Grundschuld ohne Brief für Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Idar-Oberstein. 15 % Zinsen jährlich. vollstreckbar nach § 800 ZPO.

Das Recht Abteilung II Nr. 1 wird von der Erwerberin zur weiteren dinglichen Duldung übernommen.

Das Recht Abteilung III Nr. 1 sichert derzeit noch gemeinsame Verbindlichkeiten der Erschienenen. Diese werden wie nachstehend vereinbart von der Erwerberin übernommen.

Herr Jürgen Becker überträgt an die dies annehmende Frua Isa Becker seinen unabgeteilten 1/2-Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden und gesetzlichem Zubehör.

Der Verkehrswert des 1/2 Anteils beträgt nach Angaben der Erschienenen ca. € \*\*\*

#### Frau Isa Becker erbringt folgende Gegenleistung:

#### Sie übernimmt das auf dem vorbezeichneten Grundbesitz in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 des Grundbuches, eingetragene Grundpfandrecht zugunsten der Kreissparkasse Birkenfeld und die diesem Grundpfandrecht zugrunde liegenden Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt ca. € 92.000,-- mit Wirkung vom \*\*\* als Alleinschuldnerin zur gänzlichen Freistellung des Herrn Jürgen Becker mit der Verpflich­tung, die Gläubigerin allein zu befriedigen und Herrn Jürgen Becker im Innenverhältnis aus allen Verpflichtungen freizustellen, die das vorbezeichnete Grundpfandrecht und die ihm zugrunde liegenden Schuldverhältnisse betreffen.

#####  Darüber hinaus wird Frau Isa Becker unverzüglich die Freistellung von Herrn Jürgen Becker aus den persönlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen, sich aus dem vorbezeichneten Grundpfandrecht ergebenden Verpflichtungen im Außenverhältnis bei der Gläubigerin veranlassen.

Der amtierende Notar hat darauf hingewiesen, dass die Freistellung im Außenverhältnis nur durch die Gläubigerin erfolgen kann und dass insoweit kein Anspruch gegen die Gläubigerin besteht.

Herr Jürgen Becker tritt hiermit alle Ansprüche, die ihm bezüglich des vorerwähnten Grundpfandrechts gegen die Gläubiger zustehen, an Frau Isa Becker mit dem Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung ab.

Vorsorglich verzichten die Parteien wechselseitig auf Ausgleichsansprüche gemäß § 426 BGB wegen etwaiger in der Vergangenheit getilgter Gesamtschuldverbindlichkeiten.

#### Der amtierende Notar wird angewiesen, die Eigentumsumschreibung beim Grundbuchamt erst zu beantragen, wenn:

* Herr Jürgen Becker im Außenverhältnis aus der persönlichen Haftung und allen sonstigen sich aus dem vorbezeichneten Grundpfandrecht ergebenden Verpflichtungen durch die Gläubigerin entlassen ist,
* oder die Entlassung durch die Gläubigerin verbindlich zugesagt ist,
* oder das Grundpfandrecht abgelöst wird und dadurch die Schuldhaft von Herrn Jürgen Becker erlischt und
* der nachstehend vereinbarte Barbetrag (Ziffer 8) an Herrn Jürgen Becker gezahlt worden ist.

#### Der Notar wird ersucht, der eingetragenen Gläubigerin eine Kopie dieser Urkunde zu senden, mit der Bitte um Freistellung von Herrn Jürgen Becker aus dem persönlichen Schuldverhältnis.

Einen Bausparvertrag haben die Erschienenen nach ihren Angaben im Rahmen der Finanzierung des Hauses nicht abgeschlossen.

#### Nach Schuldhaftentlassung aus dem Darlehensvertrag für das Wohnhaus sind auch eventuelle Ansprüche des Herrn Jürgen Becker auf Nutzungsentschädigung für das vertragsgegenständliche Hausanwesen abgegolten und ausgeglichen.

#### Darüber hinaus hat Frau Isa Becker an Herrn Jürgen Becker einen Betrag in Höhe von € 45.000,- (Euro Fünfundvierzigtausend ) zu zahlen.

Von diesem Betrag sind jedoch die von Herrn Becker seit Januar 2021 nicht gezahlten hälftigen Nebenkosten in Abzug zu bringen.

Nach Angabe der Beteiligten ist dies ein Betrag in Höhe von € \*\*\*

Daraus ergibt sich ein Zahlbetrag in Höhe von € \*\*\*

(in Worten Euro \*\*\*)

Der Betrag ist fällig und zahlbar bis zum \*\*\*

Weitere vom Notar nicht zu überprüfende Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung ist jedoch die besenreine Räumung der von Herrn Becker derzeit noch bewohnten Wohnung.

Herr Becker verpflichtet sich zur Räumung und Übergabe bis spätestens zum \*\*\*

Wegen vorstehender Verpflichtung zu Räumung und Übergabe unterwirft sich Herr Becker Frau Becker gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde wegen der Verpflichtung zur Räumung kann der Notar nach Ablauf der vorgenannten Frist auf einseitigen Antrag erteilen. Vollstreckbare Ausfertigung wegen der Verpflichtung zur Übergabe jedoch erst nach Zahlung des Herauszahlungsbetrags. Die Zahlung kann nachgewiesen werden durch schriftliche Bestätigung des Herrn Becker oder Ausführungsbestätigung der überweisenden Bank.

Die Zahlung hat zu erfolgen auf folgendes Konto des Herrn Becker:

IBAN: DE \*\*\*

bei der \*\*\*

Nach Ablauf der Frist fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.

Wegen vorstehender Zahlungsverpflichtung unterwirft sich Frau Becker dem Forderungsberechtigten gegenüber hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Vollstreckbare Ausfertigung kann nach Ablauf der Frist ohne weitere Nachweise erteilt werden.

#### Weiteres gemeinsames Vermögen haben die Beteiligten nach Angabe nicht mehr. Das gemeinsame Konto wurde bereits geteilt.

#### Die Beteiligten sind sich ferner darüber einig, dass nach Durchführung der vorstehend getroffenen Vereinbarungen wechselseitig keinerlei Zugewinnausgleichsansprüche noch sonstige vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche mehr bestehen. Rein vorsorglich verzichten die Beteiligten wechselseitig auf jedwede Zugewinnausgleichs- und sonstigen Vermögensausgleichsansprüche und nehmen den Verzicht wechselseitig an.

Bezüglich der Übertragung des ½-Miteigentumsanteils am Hausgrundstück wird weiter folgendes vereinbart:

#### Der Grundbesitz wird übertragen in seinem derzeitigen Zustand, frei von Belastungen und Beschränkungen, soweit nichts anderes gesagt ist. Jede Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit wird ausgeschlossen.

#### \*\*\*?Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nicht.

#### Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den, den Grundbesitz betreffenden Versicherungen gehen auf die Erwerberin über mit Zahlung des Herauszahlungsbetrags.

#### **Auflassung**:

Die Beteiligten sind einig über den Eigentumsübergang und bewilligen und beantragen die Eintragung von Frau Isa Becker als Alleineigentümerin im Grundbuch.

Auf die Eintragung einer Eigentumsvormerkung verzichtet Frau Becker nach Belehrung.

Die Beteiligten stimmen der Löschung, Teillöschung, Pfandfreigabe und Rang­änderung aller in Abt. III des Grundbuchs eingetragenen Rechte auch an etwaigen Mithaftstellen nach Maßgabe der Bewilligungen der Berechtigten zu.

Der Notar hat das Grundbuch einsehen lassen.

#### Alle zu diesem Vertrag erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen werden vorbehalten und beantragt und werden für alle Beteiligten wirksam mit ihrem Eingang bei dem Notar.

Der Notar wird mit dem Vollzug der Urkunde umfassend beauftragt.

Er ist ermächtigt, die Beteiligten im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere Bewilligungen, Anträge und Rangbestimmungen abzugeben und zurückzunehmen.

Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes werden für die Beteiligten und den Notar beantragt.

**Hausrat / Haushaltsgegenstände**

Der Hausrat und alle Haushaltsgegenstände sind bereits geteilt. Sämtliche Wohnungseinrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die sich in unserer gemeinsamen Wohnung befanden, sind aufgeteilt. Die Übergabe hat bereits stattgefunden. Wir sind darüber einig, dass jeder von uns Eigentümer der Gegenstände ist, die er in seinem Besitz hat.

**Nachehelicher Unterhalt**

Für den Fall der Scheidung unserer Ehe verzichten wir gegenseitig auf alle uns gegen den anderen Ehegatten zustehenden Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt in vollem Umfang und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Der Verzicht ist unabhängig von der künftigen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage, er gilt also auch für den Fall der Not, der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit.

Wir erklären hierzu: Wir sind beide berufstätig und waren dies auch \*\*\*? während der gesamten Dauer unserer Ehe.

Angesichts unserer Einkommens‑ und Vermögensverhältnisse gehen wir davon aus, dass ein Fall des Notbedarfs nicht eintreten wird und dass jeder von uns in der Lage sein wird, auch nach der Scheidung unserer Ehe selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.

Der Notar hat auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen hingewiesen und erläutert, dass ehevertragliche Vereinbarungen, insbesondere Unterhaltsvereinbarungen unwirksam sein können und zudem von den Gerichten darauf überprüft werden, ob es rechtsmissbräuchlich ist, sich auf ihre Geltung zu berufen (§ 242 BGB).

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Vereinbarungen unausgewogen sind und einseitig zu Lasten einer Partei gehen, wenn ehebedingte Nachteile, insbesondere die Aufgabe oder Einschränkung einer Berufstätigkeit nur einen Ehegatten treffen.

Dies kann zur Folge haben, dass abweichend von der von uns mit dieser Vereinbarung bezweckten Freistellung des im Fall der Scheidung nach dem Gesetz unterhaltspflichtigen Ehegatten dieser doch Unterhaltsleistungen an den nach dem Gesetz unterhaltsberechtigten Ehegatten leisten muss.

Versorgungsausgleich

Regelungen über den Versorgungsausgleich, das heißt den Ausgleich der wechselseitigen Rentenanwartschaften sollen in dieser Urkunde nach Belehrung nicht getroffen werden. Der Versorgungsausgleich soll gemäß den gesetzlichen Regelungen durch das Gericht durchgeführt werden.

Die Scheidungsfolgenvereinbarung ist unbedingt und unabhängig von der Durchführung und dem Ausgang des Scheidungsverfahrens getroffen. Dies gilt insbesondere für die in dem Vertrag erklärte Auflassung.

Erbrechtliche Regelungen, wie etwa einen Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht, sollen in dieser Urkunde nach dem Willen der Beteiligten nach Belehrung nicht getroffen werden.

Ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag haben die Beteiligten nach ihren Angaben nicht getroffen.

Schlussbemerkungen

#### Sollten Erklärungen in dieser Urkunde ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Erklärungen wirksam bleiben.

#### Die Kosten dieser Scheidungsvereinbarung tragen die Erschienenen je zur Hälfte. Die Kosten der Eigentumsumschreibung sowie eine etwa anfallende Steuer zahlt \*\*\*

Unbeschadet dieser Regelung haften die Beteiligten gesetzlich für die Kosten und Steuern als Gesamtschuldner.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: